



Bürgerinitiative Naturfreunde Troisdorf

Stellv.: Ulrike Schmidt Freiheitsstr.12 53842 Troisdorf

An die Fraktionen im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises
Kreishaus Siegburg
Kaiser-Wilhelm-Ring 1
53721 Siegburg

Troisdorf, den 12.06.2018

Betrifft: Anhang zu unserem Schreiben an Sie vom 08.06.18 zur Klarstellung des sehr verwirrenden Diskussionsverlaufs im Kreisumweltausschuss am 04.06.18/TOP 4; Grundlageninformationen für Ihre Meinungsbildung zu einer Entscheidung im Kreisausschuss am 18.06.18

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.) Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet?

Wir wollen das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ‚Spicher Wald‘ nicht (nicht, nicht, nicht!) zum Naturschutzgebiet erklären. Das war auch in unserem Bürgerantrag vom 04.12.17 ganz klar und deutlich nicht gefordert. Die anderslautende Darstellung der Verwaltung ist falsch.

Wir wollen stattdessen, dass das Landschaftsschutzgebiet als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleibt, aber darüber hinaus zum Umgebungsschutzgebiet des Naturschutzgebietes ‚Wahner Heide‘ erklärt wird.

2.) Umgebungsschutzgebiet

Wir stützen uns dabei auf §22, Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes von 2010.

Dies besagt:

„Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. (...) Schutzgebiete können in Zonen, mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz, gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.“

Diese Gesetzesformulierung fassen wir, der Einfachheit halber, in den Begriff „Umgebungsschutzgebiet“ zusammen.

Das Bundesnaturschutzgesetz ist aktuell geltende Rechtslage und gilt auch (in diesem Punkt) uneingeschränkt für NRW.

In der Sachdarstellung (unter „Hinweis“) erklärt die Verwaltung, der unterstrichene Satz (Umgebungsschutz) wäre mit dem Wegfall des Landschaftsgesetzes ebenfalls weggefallen. Diese Aussage ist, wie dargelegt und überprüfbar, falsch.

3.) Mut zur Wahrheit

Dass die Verwaltung nicht bereit war, nachdem wir in unserem Redebeitrag auf diese zwei Falschaussagen hingewiesen haben, diese zwei Fehler klar und deutlich einzugestehen und zu korrigieren und damit maßgeblich zu dem wirren Diskussionsverlauf beigetragen hat, halten wir für unglaublich beschämend.

4.) Landschaftsplan/Schutzgebiete

Die Aufstellung (und Änderung) von Landschaftsplänen ist Sache des Kreises, bei uns also Sache des RSK. Wenn Gutachten zur Änderung des Landschaftsplanes Nr.15 in Auftrag gegeben würden, müsste sie der Kreis bezahlen. Landschaftspläne sind rechtsverbindliche Gesamt- oder Rahmenpläne die nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die Landschaftsentwicklung unter Abwägung aller widerstreitender Interessen (z.B. Infrastruktur, Wirtschaftsförderung, Naturschutz) festlegen.

In diesem Abwägungsprozess werden Gebiete zum „Schutz bestimmter Teile von Natur- und Landschaft“ festgelegt (z.B. Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete).

In diesen Schutzgebieten gelten festgelegte Verbote (z.B. Zerstörungs- und Schädigungsverbote).

5.) Planungshoheit der Kommune

Wenn Kommunen in Gebieten, die im Landschaftsplan als Schutzgebiete festgelegt worden sind, z.B. Gewerbeprojekte planen, brauchen sie dafür eine Ausnahmegenehmigung der Kreisumweltbehörde (UNB). Die UNB entscheidet über Ausnahmen (verkürzt gesagt) durch Abwägung der „überwiegenden öffentlichen (z.B. Wirtschafts-) Interessen“ und der öffentlichen Naturschutzinteressen. (§67 BNatSchG und § 75 LNatSchG NRW).

Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses ist natürlich nicht unwesentlich davon abhängig, ob die UNB eher wirtschaftsförderungsfreundlich oder eher naturschutzfreundlich geprägt ist; und politische Mehrheiten und Verbindungen spielen natürlich (entsprechend) auch eine Rolle – soweit die Realität. Rechtlich gesehen entscheidet die UNB unabhängig „Objektiv“ nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der bestehenden Gesetze. (Pflichtgemäßes Ermessen liegt immer dann vor, wenn nicht offensichtlich pflichtwidrig entschieden wurde – und das lässt sich kaum nachweisen.

6.) Umgebungsschutz ‚Spicher Wald‘

Wenn wir unser Ziel erreichen und der ‚Spicher Wald‘ auch (zusätzlich) zum Umgebungsschutzgebiet des NSG ‚Wahner Heide‘ erklärt wird, bedeutet das leider nur, dass die Kreisnaturschutzbehörde (UNB) bei Befreiungen in ihrer Abwägung auch die Schutzziele des Umgebungsschutzgebietes (Artenreichtum, Schutz des NSG) mitberücksichtigen muss.

Es bleibt für die UNB (leider) weiterhin ein Leichtes, Befreiungen zur weiteren Kommerzialisierung des ‚Spicher Waldes‘ auszusprechen; die Latte liegt ein Bisschen höher.

7.) Artenschutzprüfung (ASP)

Vor einer Befreiung vom Landschaftsschutz verlangt die UNB bisher regelmäßig eine Artenschutzprüfung, also eine gutachterliche Überprüfung, inwieweit planungsrelevante Tierarten von dem Projekt betroffen sind.

Dabei wird aber nur das konkrete Eingriffsgebiet beurteilt. Die Auswirkungen auf das Gesamtbiotop ‚Spicher Wald‘ (ca.100 ha), mit seinen vielseitigen Wechselbeziehungen, wird nicht beurteilt.

Auch eine Summationsprüfung, also eine Prüfung, wie sehr die genehmigten Einzelprojekte in ihrer Gesamtheit den ‚Spicher Wald‘ schädigen, finden nicht statt.

Der ‚Spicher Wald‘ hat in den letzten 6 Jahren 13,5% (13,6 ha) seiner Waldfläche verloren. Die zwei Projekte Schießplatzgelände (1 ha) und Kletterwald (2 ha) kommen aktuell noch dazu. Jeder normale Mensch versteht unmittelbar, dass das eine erhebliche Schädigung der ruhigen Wald Naherholungsqualität und eine erhebliche Einschränkung und Verdrängung der Artenvielfalt bedeutet.

Bei der Artenschutzprüfung wird genau das aber nicht problematisiert.

(Das Vorstehende ist eine plakativ verkürzte Darstellung des Wesentlichen. In Realität müsste man die allseitige Wechselwirkung beurteilen. Bei Interesse holen wir das gerne mündlich nach.)

8. Umgebungsschutz und konkrete Planungsprojekte

Aus dem bisher Dargestellten wird klar, dass die Festsetzung des ‚Spicher Waldes‘ (auch) als Umgebungsschutzgebiet des NSG ‚Wahner Heide‘ für die Entscheidung des UNB zu den konkreten Troisdorfer Wirtschaftsprojekten (leider) nur geringe Auswirkungen hat.

Die Bedeutung einer Festsetzung als Umgebungsschutzgebiet läge eher darin, alle beteiligten Stellen für den besonderen Wert des ‚Spicher Waldes‘ zu sensibilisieren.

Schießplatzgelände:

Die Verpachtung von 1 ha (gerodeten) ‚Spicher Wald‘ als Gewerbegebiet ist im Flächennutzungsplan (2016) schon dargestellt. Mit der Zustimmung zum FNP hat der Kreis (die UNB) automatisch die Befreiung vom Landschaftsschutz erteilt.

Selbst wenn die UNB über Nacht zum Ökofundamentalisten mutieren würde (die Gefahr besteht leider gar nicht!) könnte sie die schon erteilte Befreiung (höchstwahrscheinlich) nicht rückgängig machen.

Die Vermarktung von 1 ha (gerodeten) ‚Spicher Wald‘ lässt sich allein in Troisdorf durch die Ablehnung des Bebauungsplanes (T175, Blatt 4a) verhindern. (Trotz des großen Bevölkerungsprotestes ist auch das leider, wegen der Uneinsichtigkeit der politischen Mehrheit, nicht sehr wahrscheinlich.)

Kletterpark:

Das Kreisumweltamt (UNB) „beabsichtigt“ für den Kletterpark eine Befreiung vom Landschaftsschutz zu erteilen und meint zudem, eine Beteiligung des Naturschutzbeirates sei gesetzlich „nicht vorgesehen“.

Auf unsere Bitte an den Naturschutzbeirat hin wird der Naturschutzbeirat jetzt anscheinend doch beteiligt.

Wenn der Naturschutzbeirat der Befreiung vom Landschaftsschutz widerspricht, muss der Kreistag darüber entscheiden.

Für diesen Fall hat unsere Anregung (Umgebungsschutzgebiet) möglicherweise die Wirkung, dass die Kreistagsmitglieder für die besondere Schutzbedürftigkeit und den besonderen Wert des ‚Spicher Waldes‘ sensibilisiert sind.

Unsere Anregung, Befreiung vom Landschaftsschutz auszusetzen bis gesicherte Daten zur Artenschutzbedeutung des gesamten ‚Spicher Waldes‘ und zur Bedeutung des ‚Spicher Waldes‘ für den Schutz des NSG ‚Wahner Heide‘ vorliegen, scheint uns in diesem Fall vernünftig, um nicht unwissend, nicht wiedergutzumachenden Schaden anzurichten.

9.) Schutz des Naturschutzgebietes ‚Wahner Heide‘

Auf der letzten Regionalkonferenz der Bez. Reg. Köln wurde wieder berichtet, dass sich der Erhaltungszustand der FFH-Gebiete weiter verschlechtert.

Das gilt auch für das Naturschutzgebiet (FFH- und Vogelschutzgebiet) ‚Wahner Heide‘.

Alle Fachleute sind sich darüber einig, dass sich eine „Inselpopulation“ besonders geschützter Arten in einem kleinen Schutzgebiet wie der ‚Wahner Heide‘ (2600 ha = 26 Quadratkilometer = ca. 5 x 5 km)) nur aufrechterhalten lässt, wenn:

- ausreichend Naturflächen in naher und mittlerer Umgebung erhalten bleiben, und
- Verbundkorridore und Trittsteinbiotope einen Austausch zwischen den verschiedenen Flächen ermöglichen.

In einem einfachen Bild kann man sagen: Entweder rückt die umgebende Zivilisation den Naturschutzgebieten bis an die Grenzen immer mehr ‚auf die Pelle‘ und schickt damit seine zerstörerische Wirkung bis ins Naturschutzgebiet hinein, oder die Naturschutzgebiete strahlen über die Umgebung und Verbundkorridore und Trittsteine in die nahe und mittlere Umgebung aus und sichern damit den Erhalt des Naturschutzgebietes.

Das ist der naturschutzfachliche Inhalt des Begriffes „Umgebungsschutzgebiet“.

Der ‚Spicher Wald‘ mit ca. 100 ha macht als Umgebungsgebiet knapp 4% des NSG ‚Wahner Heide‘ aus. Das gesamte LSG ‚Stadtwald Troisdorf‘ mit ca. 235 ha etwa 9%.

Der Schutz des ‚Spicher Waldes‘ ist existenzieller Schutz des Naturschutzgebietes ‚Wahner Heide‘ und das ist der Hintergrund unseres Bürgerantrages.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrike Schmidt (Stellv.)
BI Naturfreunde Troisdorf